BEBAUUNGSPLAN NR. 28 (67/79) "FUHRENKAMP"
GEMEINDE WEYHE. ORTSTEIL LEESTE. GEMARKUNG LEESTE. FLUR 16 RFK 8672

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000 F - PLAN

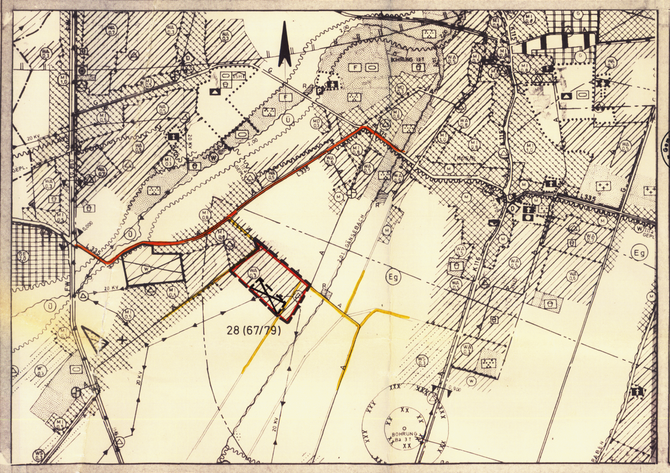

PRÄAMBEL

✳ AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) i.d.F. VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 10 des Gesezes vom 24.06.1985 (BGBl. I S. 1144 ff.).

UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229). HAT DER RAT DER GEMEINDE WEYHE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28 (67/79), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WEYHE, DEN 16.10.1985

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

✳ geändert gem. Verfügung des Landkreises Diepholz vom 23.02.1986 Az. DH XVIII 61 70 27-1 (10/86)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG

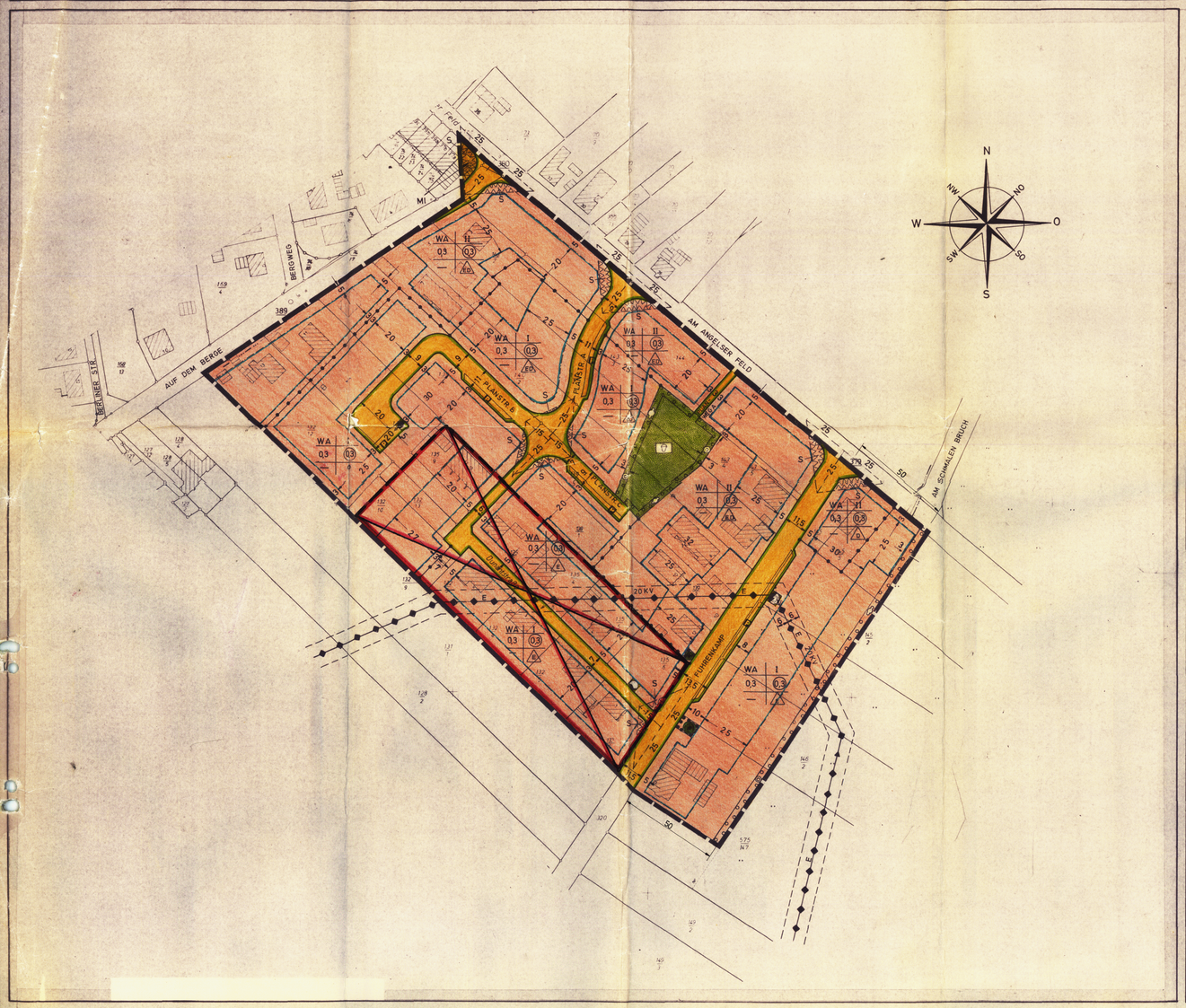

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
—	BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI — MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0.3 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0.3) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- o — OFFENE BAUWEISE
- E — OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- ED — OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- D — OFFENE BAUWEISE, NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

- ELEKTRIZITÄT — UMFORMERSTATION
- WASSER — LÖSCHWASSERBRUNNEN

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- E — ELT - FREILEITUNG MIT MASTEN UND SCHUTZZONE — OBERIRDISCH —

GRÜNFLÄCHEN

- Ö — ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - SPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT.

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BÄUME
- STRÄUCHER
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
- BÄUME

SONSTIGE PLANZEICHEN

- S — UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND — SICHTDREIECKE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- SICHTDREIECK

TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG)

SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

2. FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25b BBauG)

DIE FLÄCHEN DIENEN DER ERHALTUNG VON GEMEINDEBILDPRÄGENDEN EINZELBÄUMEN. DIE FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND DAUERND ZU ERHALTEN UND GEGEBENENFALLS NACHZUPFLANZEN.

3. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BBauG)

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN UND HOCHWACHSENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.
DIE BEPFLANZUNG IST FLÄCHENDECKEND DURCHZUFÜHREN, WOBEI DAS NDS. NACHBARRECHTGESETZ VOM 31.03.1967 ZU BEACHTEN IST.

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE HAT IN SEINER SITZUNG AM 03.09.1979 DIE AUFSTELLUNG ~~DER ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES NR. 28 (67/79) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AM 09.01.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
WEYHE, DEN 12.03.1980

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE GEMEINDE WEYHE ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SYKE AM 10.10.1979 Az. VI. 1034/79
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATSTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 08.10.79). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZU BILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.
SYKE, DEN 22.11.1985

Verm.-Direktor

DER ENTWURF ~~DER ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER GEMEINDE WEYHE.
WEYHE, DEN 11.08.1981

DER GEMEINDEDIREKTOR
i.A.
~~GEMEINDEDIREKTOR~~

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.06.1981 DEM ENTWURF ~~DER ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZugestimmT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 10.08.81 u. 08.08.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF ~~DER ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 17.08.1981 BIS 25.09.1981 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
WEYHE, DEN 27.09.1981

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.02.1985 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER 4. ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG AM 26.04.1985 ORTSÜBLICH DURCH DIE KREISZEITUNG FÜR DEN LANDKREIS DIEPHOLZ UND DURCH DEN WESER-KURIER BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 13.05.1985 BIS 18.06.1985 DAS 4. MAL ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
WEYHE, DEN 16.10.1985

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM ~~16.10.1985~~ 16.04.1986 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
WEYHE, DEN ~~16.10.1985~~ 16.04.1986

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS DIEPHOLZ Az DH XVIII 61 70 27-1 (10/86) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / ~~MIT MASSGABEN~~ GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBauG ~~GENEHMIGT~~ / TEILWEISE GENEHMIGT.
DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE WEYHE VOM 21.07.1986 GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.
DIEPHOLZ, DEN 21. JULI 1986

LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag:
(Hillen)

DER RAT DER GEMEINDE WEYHE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM ..... Az ..... AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ..... BEIGETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
WEYHE, DEN .....

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 27.8.86 IM AMTSBLATT des Regierungsbezirkes Hannover BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 29.8.86 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
WEYHE, DEN 5.9.86

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR i.V.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
WEYHE, DEN 05.04.1989

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR i.V.

— URSCHRIFT —

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBauG

GEMEINDE WEYHE, ORTSTEIL LEESTE

PLAN NR. 28 (67/79)	BEBAUUNGSPLAN "FUHRENKAMP"
MASSTAB 1:1000	
GEZEICHNET V. WEIHE 29.04.1985	VERFASSER DECKEN
GEÄNDERT	
GEÄNDERT	
GEÄNDERT	